

Der Angeklagte benachrichtigte die Westpresse und die westlichen Nachrichtenagenturen über diese Sprengstoffanschläge und brachte dabei zum Ausdruck, daß es sich um Aktionen „Ostberliner Widerstandsgruppen“ handle. Diese Mitteilungen wurden zu einer intensiven Hetze gegen die Deutsche Demokratische Republik durch die Westberliner und westdeutschen Presseorgane benutzt.

Um angeblichen Widerstand von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik gegen die gesellschaftlichen Verhältnisse vorzutäuschen, bereitete der Angeklagte weitere Sprengstoffanschläge anlässlich der Leipziger Messe und des Jahrestags der Gründung der Deutschen Demokratischen Republik vor. Zu diesem Zweck hatte er sich ein Kursbuch der Deutschen Reichsbahn besorgen lassen, um günstige Zugverbindungen zwischen Berlin und Leipzig herauszusuchen. Unter diesen Gesichtspunkten wurde vom Angeklagten und seiner Terrorgruppe auch der Sprengstoff auf dem Manövergelände der Bundeswehr im Kreis Soltau gesammelt und aufbewahrt.

Der Angeklagte beabsichtigte, auch auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik entlang der Transitstrecke zwischen Westdeutschland und Westberlin ein Sprengstofflager anzulegen, um die Gefahr der Entdeckung bei wiederholtem Grenzübertritt mit kleinen Mengen Sprengstoff zu verringern. Dazu ist es infolge der Festnahme des Angeklagten nicht mehr gekommen.

Der vorstehende Sachverhalt ergibt sich aus den in der Hauptverhandlung gemachten Aussagen des Angeklagten sowie der Zeugen und des Sachverständigen und aus dem zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemachten Beweismaterialien und Dokumenten.

Der Angeklagte Herbert Kühn hat außerordentlich schwerwiegende Verbrechen gegen die Deutsche Demokratische Republik begangen. Die in der Hauptverhandlung festgestellten, vom Angeklagten durchgeführten Sprengstoffanschläge gegen das Rote Rathaus, den Sitz der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, gegen das Justizgebäude in der Littenstraße in Berlin-Mitte, gegen das Gebäude des Ministeriums für Außen- und Innerdeutschen Handel in der Mittelstraße und gegen das Haus des Handwerks in der Neustädtischen Kirchstraße in der Nacht vom 16. zum

17. Juni 1963 verwirklichten den Tatbestand der Diversion gemäß § 22 StEG. Sie waren die Vorstufe und Generalprobe für weitere vom Angeklagten mit seinem Komplizen, dem Terroristen Fritz Büniger, und auch von Mitgliedern der von ihm geleiteten Terrorgruppe geplante und vorbereitete Sprengstoffanschläge auf andere zentrale und wichtige Gebäude, insbesondere aber auf die Grenzbefestigungsanlagen im Gebiet und in der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik. Zu diesem Zweck hatte Kühn bereits mehrfach unter anderem bei den Flugblattaktionen gegen die Deutsche Demokratische Republik ihm für Sprengstoffanschläge geeignet erscheinende Stellen an den Grenzbefestigungsanlagen erkundet. Mit diesen Anschlägen verfolgte der Angeklagte das Ziel, die Arbeiter- und Bauern-Macht ökonomisch zu schädigen, insbesondere aber die Verteidigungskraft der Deutschen Demokratischen Republik zu untergraben. In diesen Rahmen seines verbrecherischen Verhaltens gehören auch die von ihm durchgeführten Schulungen von Mitgliedern seiner Terrorgruppe.

Der Tatbestand der Diversion wurde aber in mehrfacher Hinsicht als schwerer Fall verwirklicht. So gemäß § 24 Abs. 2 Buchst. b, weil es sich um Sprengstoffanschläge handelte, und gemäß Buchst. a, weil mehrere Personen mitwirkten, die sich zur Begehung derartiger Verbrechen verbunden hatten, wie z. B. Büniger, der den Sprengstoff besorgte, und Zimmermann, der ihn in seiner Wohnung in Westberlin aufbewahrte, und auch gemäß Buchst. c, weil durch die Anbringung der Sprengstoffladungen eine größere Anzahl von Menschen ge-

fährdet war, was ausdrücklich vom Sachverständigen in der Hauptverhandlung bestätigt wurde.

Dieses die Tatbestandsmerkmale der §§ 22, 24 Abs. 1 und 2 Buchst. a, b und c StEG verwirklichende Verhalten des Angeklagten war von ihm auch vollinhaltlich gewollt. Er erklärte zwar in der Hauptverhandlung, daß Menschen durch die Sprengstoffladungen nicht gefährdet werden sollten, was sich insbesondere aus der für die Zündung der Ladung vorgesehenen Uhrzeit (3 Uhr) ergebe. Mit dieser Darstellung kann der Angeklagte aber keinen Erfolg haben. Der Sprengstoff war an öffentlichen Gebäuden auf öffentlichen Straßen angebracht und gefährdete schon dadurch Menschenleben. Der Angeklagte wußte auch aus Erfahrung, daß bei den Sprengstoffanschlägen in Oberitalien zahlreiche Menschen verletzt und ein Menschenleben sogar vernichtet wurden, obwohl auch in diesen Fällen die Zünder auf gleiche bzw. ähnliche Uhrzeiten eingestellt worden waren. Der Angeklagte handelte somit in vollem Umfange auch hinsichtlich der Gefährdung von Menschenleben vorsätzlich.

Tateinheitlich mit §§ 22, 24 StEG wurde auch der Tatbestand des § 17 StEG verwirklicht. Die Sprengstoffanschläge waren geeignet, Schrecken und Unsicherheit unter der Bevölkerung zu verbreiten. Der Angeklagte wollte auch derartige Folgen mit seinen terroristischen Handlungen erreichen, um die Widerstandskraft gegen derartige faschistische und verbrecherische Umtriebe zu lähmen und das Vertrauen zur Arbeiter- und Bauern-Macht zu erschüttern. Er handelte somit auch im Hinblick auf diesen Tatbestand vorsätzlich.

Darüber hinaus führte der Angeklagte weitere Verbrechen gegen die Arbeiter- und Bauern-Macht durch, indem er im Januar 1963 in Westdeutschland 10 000 Hetzflugblätter gegen die Deutsche Demokratische Republik drucken ließ und sie unter Mithilfe anderer Mitglieder seiner Terrorgruppe und Westberliner Polizeiangehöriger über die Grenzsicherungsanlagen warf.

Mit diesem Verhalten verwirklichte der Angeklagte vorsätzlich den Tatbestand des § 19 Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 2 StEG. Die Planmäßigkeit, mit der der Angeklagte die Hetze im Rahmen seiner gesamten Verbrechen beging, erfordert die Anwendung des schweren Falles gemäß § 19 Abs. 3 StEG.

Von dem Unternehmenscharakter der staatsgefährdenden Gewaltakte (§ 17 StEG) wird die vom Angeklagten begangene Hetze mit erfaßt; sie diene als ideologische Diversion der Vorbereitung der Terrorakte und stellt sich somit gleichfalls als tateinheitlich begangenes Verbrechen dar.

Die vom Angeklagten begangenen schweren Verbrechen gegen die Deutsche Demokratische Republik erfordern den Ausspruch der lebenslangen Zuchthausstrafe. Unter den in Westberlin und Westdeutschland bestehenden politischen Verhältnissen entwickelte er sich vom jugendlichen Abenteurer zu einem gefährlichen rechtsextremistischen Neofaschisten. Die faschistische Terrorherrschaft war ihm aus eigenem Erleben nicht bekannt. Durch seinen Vater, einen ehemaligen Amtsleiter der Nazi-Partei, und durch Lehrer, die ihm als ehemalige Offiziere der faschistischen Wehrmacht unter anderem auch Geschichtsunterricht erteilten, wurde ihm ein politisches Bild vermittelt, das Kapitalismus und selbst Faschismus in rosigen Farben erscheinen ließ. Humanismus, Demokratie, Frieden und Sozialismus-Kommunismus wurden entstellt, verfälscht und als hassenswert abgelehnt. Schürung des kalten Krieges durch Spionage, Terror, Hetze, Diversion, Menschenhandel und andere Verbrechen gegen die Deutsche Demokratische Republik, Vorbereitung eines neuen Weltkrieges unter der Parole „Befreiung der Ostzone“, Reyanchforderungen gegen sozialistische Länder und andere menschen- und friedensfeindliche Einflüsse be-